§ 116 AFG / Prof. Däubler auf Gewerkschaftseite

Unerlaubte Risiken für die Gewerkschaftskassen

HANDELSBLATT, Mittwoch, 26.2.1986 sm BONN. Die Änderung des Paragraphen 116 AFG in dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Sinne würde jeden Kampfstreik mit einem unübersehbaren finanziellen Risiko belasten. Zu diesem Ergebnis kommt Professor Wolfgang Däubler, Bremen, in seiner Stellungnahme für den zuständigen Bundestagsausschuß.

Der Regierungsentwurf werfe die Frage auf, ob es das Grundgesetz eigentlich zulasse, die Ausübung eines Grundrechts von Bedingungen abhängig zu machen, die einen Verzicht zumindest nahe legten. Hinzu komme, daß Tarifverhandlungen in der Bundesrepublik nicht nur der einzige unbestrittene legale Anwendungsbereich des Streikrechts seien.

Vielmehr habe sich auch dank des von der Rechtsprechung entwickelten Verhältnismäßigkeitsprinzips eine Tradition des Inhalts herausgebildet, daß erst nach mehreren Verhandlungen zum Mittel des Arbeitskampfes gegriffen werde. Dies habe zur Folge, daß für die jeweilige Gegenseite das "Kampfpotential" sehr genau abschätzbar sei, daß also ein mögliches "Ausbluten" der Gewerkschaften in das Kalkül einbezogen werden könne.

Das auf den Tarifkampf verengte Streikrecht bedürfe daher eines erhöhten Schutzes. Völlig zu Recht habe deshalb das Bundesarbeitsgericht ausgeführt, schon drohende Liquiditätsschwierigkeiten der Gewerkschaft seien mit dem bestehenden Verhandlungssystem nicht zu vereinbaren. Ohne ein funktionsfähiges Streikrecht, so fügte Däubler hinzu, könne nicht mehr von einer paritätischen Verhandlungssituation die Rede sein.

Würde der Regierungsentwurf im vollem Umfang realisiert, so müßte man nach Auffassung des Gutachters damit rechnen, daß in der gesamten Branche, also auch außerhalb des umkämpften Tarifgebiets, keine Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit mehr erbracht würden. Die Formulierung "annähernd gleiche" Forderungen habe nur dann einen Sinn, wenn die bisherigen Maßstäbe verändert

würden. Hinzu komme, daß es schon ausreichen solle, wenn diese annähernde Gleichheit in Bezug auf "eine" der Hauptforderungen bestehe.

Die Gefahr sei nicht von der Hand zu weisen, so Däubler, daß die annähernde Gleichheit schon dann angenommen werde, wenn Lohnforderungen um nicht mehr als zwei Prozent differierten oder wenn die Forderungen nach Arbeitszeitverkürzung nicht mehr als eine Stunde auseinander lägen. Schweige die Tarifkommission im nicht für den Arbeitskampf vorgesehenen Bereich, so werde dies auch wenig nützen. Nach Auffassung der Bundesregierung brauche die Forderung nicht immer von den zur Entscheidung berufenen Gremien ausdrücklich erhoben zu sein, es genüge,

BILLG-FLÜGE weltweit
06103/63031
06103/63030
06103/68030
Tx. 4185363

"wenn sie nach den Umständen, d.h. aufgrund konkludenten Verhaltens als erhoben anzusehen ist."

Auch wenn die Formulierung des Regierungsentwurfs alles andere als klar sei, müsse doch damit gerechnet werden, "daß die Leistungen der Bundesanstalt innerhalb des fachlichen Geltungsbereichs, aber außerhalb des umkämpften Tarifsgebiets zu einer reinen Ausnahmeerscheinung werden," prognostiziert Däubler.

Die Erfahrung der jüngsten Arbeitskämpfe zeige, daß die Zahl der von der Neuregelung Betroffenen ungefähr gleich hoch gelegen habe wie die der Streikenden, Ausgesperrten und im Tarifgebiet mittelbar Betroffenen zusammengerechnet. Wolle die Gewerkschaft auch in diesen Fällen Unterstützung bezahlen, so würden sich ihre Belastungen etwa verdoppeln. Es sei absehbar, daß dies in relativ kurzer Zeit Zahlungsunfähigkeit zur Folge haben würde. Würden andererseits alle Leistungen verweigert, wäre der Binnendruck so groß, daß die Gewerkschaft nicht mehr sinnvoll weiter verhandeln könne, es bestehe die Gefahr von Massenaustritten, meinte Däubler.